

Antrag auf Erteilung/Ergänzung einer Roten Waffenbesitzkarte (WBK)

1) Angaben zu meiner Person

Name, Vorname(n)	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)	Anschrift des Hauptwohnsitzes
E-Mail (freiwillig)	Telefon/Mobil (freiwillig)

2) Aufbewahrung der Waffen (§ 36 WaffG)

Ich bewahre meine Waffen in folgenden Behältnissen auf:

- Sicherheitsbehältnis **Widerstandsgrad 0** (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)
- Sicherheitsbehältnis **Widerstandsgrad 1** (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)
- Stahlschrank **Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992)
 - mit abschließbarem Innenfach **Sicherheitsstufe B**
- Stahlschrank **Sicherheitsstufe B** (VDMA 24992)
 - mit abschließbarem Innenfach
- Behördlich abgenommener **Waffenraum**

Hinweise zur Aufbewahrung der Waffen:

a) Erforderliche Nachweise

Beim **erstmaligen Nachweis der Aufbewahrung oder dem Erwerb weiterer Sicherheitsbehältnisse** ist die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- Kauf-/Überlassungsbeleg der Sicherheitsbehältnisse
- Fotos der Sicherheitsbehältnisse mit geschlossener und geöffneter Tür und vom Typenschild, so dass die Klassifizierung der Schränke gut erkennbar ist

b) Informationen zur Aufbewahrung

Ausführliche Hinweise und Erläuterungen zur Aufbewahrung finden Sie unter Bürgerservice → Sicherheit & Ordnung → Waffen → Aufbewahrung von Waffen/Munition.

c) Bestandsschutz von A- und B-Waffenschränken

Seit dem 06.07.2017 sind Stahlschränke mit der Sicherheitsstufe A und B (VDMA 24992) nicht mehr zur Aufbewahrung von Schusswaffen zugelassen. Nach § 36 Abs. 4 WaffG können diese jedoch von der*dem bisherigen Besitzer*in und von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft mit der*dem bisherigen Besitzer*in weiter genutzt werden, wenn **bis zum 06.07.2017 Waffen zulässig in Schränken der Widerstandsgrade A und B gemäß VDMA 24992 aufbewahrt worden sind**.

Der Bestandsschutz gilt für die Behältnisse, nicht die darin enthaltenen Waffen. Das bedeutet, dass auch neu erworbene Waffen in den „alten“ Schränken aufbewahrt werden dürfen. Die*der Eigentümer*in kann die Behältnisse im Todesfall an die*den Mitbenutzer*in vererben. Eine erneute Vererbung ist ausgeschlossen.

3) Angaben zur Waffensachkunde (§ 7 WaffG)

Ich besitze die erforderliche Waffensachkunde aufgrund

- der erfolgreich abgelegten Jägerprüfung.
- der erfolgreich abgelegten Waffensachkundeprüfung.
- der folgenden Tätigkeit/Ausbildung: _____

4) Angaben zur erforderlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§§ 5, 6 WaffG)

- Ich besitze die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG.
- Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich besitze nicht die persönliche Eignung, denn ich bin

- in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- psychisch krank oder debil.
- Ich leide unter mindestens einer der folgenden Erkrankungen (bitte markieren): schwere Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwere Herz-Kreislaufkrankung, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

5) Angaben zum waffenrechtlichen Bedürfnis (§ 8 WaffG)

Ich besitze ein waffenrechtliches Bedürfnis

- als Sammler*in.
- als Sachverständige*r.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller*in

Hinweise:

- ❖ Beantragen Sie die Erteilung/Ergänzung frühzeitig, um lange Warte- und Bearbeitungszeiten zu vermeiden.
- ❖ **Barzahlungen können nicht angenommen werden. Überweisen Sie die Gebühren bitte auf eines der im Gebührenbescheid angegebenen Konten.**

Haben Sie an alle erforderlichen Unterlagen gedacht?

- Nachweis der Aufbewahrung von Waffen und Munition (Kauf-/Überlassungsbeleg und Fotos, siehe 2))
- Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde in Kopie (bspw. Prüfungszeugnis)

Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses

- als Sammler*in:** Eigenständige Glaubhaftmachung, dass die Schusswaffen für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung benötigt werden. Gutachten von anderen Personen reichen für eine vollständige Glaubhaftmachung in der Regel nicht aus. Zudem muss bei jeder Eintragung begründet werden, warum die Schusswaffe dem Sammelgebiet zugeordnet werden kann. Einzelheiten können Nr. 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz entnommen werden.
- als Sachverständige*r:** Glaubhaftmachung, dass die Schusswaffen für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck benötigt werden. Einzelheiten können Nr. 18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz entnommen werden.